

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vorliegende Novelle dient im Wesentlichen der Umsetzung der jüngsten Änderungen des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), im Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, im Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-20, und im Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 223-11. Es wird jeweils eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz aufgenommen.

Da die Erhebungsmerkmale nach dem Hochschulstatistikgesetz auch auf Tenure-Track-Modelle abstellen, sollen diese im Hochschulgesetz und im Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer verankert werden. Hiermit wird ein zentrales Ziel der Landesregierung umgesetzt: die Planungssicherheit und Verlässlichkeit für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erhöhen. Beide Gesetze werden damit gleichzeitig an die Anforderungen des Bundesländer-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses angepasst. In diesem Zusammenhang werden die Fälle des Ausschreibungsverzichts bei Berufungen in beiden Gesetzen ausgeweitet, um die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Rheinland-Pfalz weiter zu erhöhen.

Schließlich soll die Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule Bingen in „Technische Hochschule Bingen“, die die Hochschule gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in der Grundordnung vorgenommen hat, im Hochschulgesetz nachgeführt werden.

Da die Studierendenstatistik und die Prüfungsstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erstmals im Sommersemester 2017 erfasst werden sollen, ist ein möglichst rasches Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig. Daher wird der vorliegende Gesetzentwurf vorgezogen und von dem in dieser Legislaturperiode geplanten Hochschulzukunftsgesetz abgekoppelt. Unabhängig davon ist zudem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) zur Akkreditierung von Studiengängen umzusetzen; dies wird durch einen länderübergreifenden Staatsvertrag erfolgen, der im Laufe des Jahres 2017 der Zustimmung durch ein Landesgesetz bedarf und anschließend zu ratifizieren ist.

B. Lösung

Die erforderlichen Änderungen des Hochschulgesetzes, des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und des Verwaltungsfachhochschulgesetzes werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Sie tragen dem Demografischen Wandel insbesondere durch die vorgesehenen Tenure-Track-Modelle Rechnung, die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine bessere Planbarkeit ihrer Karriere sowie insgesamt eine verbesserte Lebens- und Familienplanung ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen keine zusätzlichen Kosten. Anteilig für alle rheinland-pfälzischen Hochschulen beträgt der im Rahmen des Gesetzentwurfs für das Hochschulstatistikgesetz veranschlagte einmalige Mehraufwand insbesondere für die IT-Umstellung ca. 222 000 Euro, der jährliche Mehraufwand ca. 35 000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand im Wesentlichen durch die Einführung der neuen Campusmanagementsoftware an den Hochschulen aufgefangen wird, die vom Land mit Stellen für ein gemeinsames Rechenzentrum unterstützt wird und zudem Effizienzgewinne und somit Einsparungen in Bezug auf Personal und sonstige Kosten erwarten lässt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 9. Januar 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Kunsthochschule Mainz“ die Worte „mit Standorten in Mainz und Germersheim“ eingefügt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Annahme einer Person, die eine Promotion anstrebt, als Doktorandin oder Doktorand einer Universität setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus; die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig. Die Universität erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Person, die eine Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag von der Universität als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgende Sätze werden angefügt:

„In diesem Fall kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Fachhochschule erfolgen. § 67 Abs. 3 a Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“
3. In § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 34“ ersetzt.

4. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „dieselbe“ die Worte „oder eine höherwertige“ eingefügt.

bb) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder

5. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Professor“ werden die Worte „mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 2.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Hochschule regelt in einem von dem Senat zu beschließenden und mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmenden Qualitätssicherungskonzept die Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5, Absatz 4 sowie § 55 Abs. 1 Satz 3 durch Satzung.

(4) Soweit dies in der Ausschreibung einer Juniorprofessur oder einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt werden, dass

1. sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat und
2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewährung ist in einem Evaluierungsverfahren auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten, transparenten Kriterien festzustellen, das Teil des Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3 ist. Im Falle

der Bewährung und der Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die dauerhafte Übertragung einer Professur gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 3 ohne Ausschreibung.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 3 wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ werden durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„dies gilt auch bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nach Absatz 4.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 3 a wird Absatz 7 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 2 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 8“ ersetzt.

5. In § 55 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Das Verfahren zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer regelt die Hochschule in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 50 Abs. 3.“

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Registrierung und“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 34 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 34“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere ihrer Studierenden, Prüfungsteilnehmenden und Gasthörerinnen und Gasthörer, sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandin-

nen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2, Exmatrikulierten, Habilitierten und Mitgliedern der Hochschulräte verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt für die in Satz 1 genannten Personen entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.“

7. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 25, 26 und 27“ durch die Verweisung „§§ 25, 26, 27 und 34 Abs. 1 und § 67 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
8. In § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 112 Abs. 1 Nr. 3 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c wird die Bezeichnung „die Fachhochschule Bingen“ jeweils durch die Bezeichnung „die Technische Hochschule Bingen“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes
über die Deutsche Universität für Verwaltungs-
wissenschaften Speyer

Das Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Annahme einer Person, die eine Promotion anstrebt, als Doktorandin oder Doktorand der Hochschule setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus; die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig. Die Hochschule erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Person, die eine Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Hochschule als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag von der Hochschule als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „dieselbe“ die Worte „oder eine höherwertige“ eingefügt.

bb) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder

5. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Professor“ werden die Worte „mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 2.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Hochschule regelt in einem von dem Senat zu beschließenden und mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium abzustimmenden Qualitätssicherungskonzept die Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5, Absatz 4 sowie § 46 Abs. 1 Satz 3 durch Satzung.

(4) Soweit dies in der Ausschreibung einer Juniorprofessur oder einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt werden, dass

1. sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor in einer

höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat und

2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewährung ist in einem Evaluierungsverfahren auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten, transparenten Kriterien festzustellen, das Teil des Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3 ist. Im Falle der Bewährung und der Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die dauerhafte Übertragung einer Professur gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 3 ohne Ausschreibung.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 3 wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ werden durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- bb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„dies gilt auch bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nach Absatz 4.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

- f) Der bisherige Absatz 3 a wird Absatz 7 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 2 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 8“ ersetzt.

4. In § 46 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Das Verfahren zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer regelt die Hochschule in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 41 Abs. 3.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „ , Verarbeitung personenbezogener Daten“ angefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Registrierung und“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere ihrer Hörerinnen und Hörer, Prüfungsteilnehmenden und Gasthörerinnen und Gasthörer, sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, Exmatrikulierten und Habilitierten verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt für die in Satz 1 genannten Personen entsprechend.“

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.“

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 Buchst. a geändert.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 223-11, wird wie folgt geändert:

§ 2 a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verwaltungsfachhochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Studierenden und ihres Personals verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Die Studierenden und das Personal sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Doktorandin oder Doktorand einer Universität ist, erhält – abweichend von § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchst. a und § 25 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 Buchst. a – von dieser bis spätestens 31. Oktober 2017 einmalig eine schriftliche Bestätigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulstatistikgesetzes, in der Monat und Jahr des Promotionsbeginns anzugeben sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund erheblicher Änderungen des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), sind verschiedene Anpassungen des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-20, und des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VFHG) vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 223-11, vorzunehmen.

Insbesondere die Einführung einer Studienverlaufsstatistik und einer Promovierendenstatistik führen dazu, dass künftig weitergehende Daten zu erfassen sind als bisher. Daher soll zunächst jeweils eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der betreffenden Daten zu statistischen Zwecken geschaffen werden. Da das Hochschulstatistikgesetz selbst bestimmt, wer als Promovierender gilt und somit statistisch zu erfassen ist, sind das Hochschulgesetz und das Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer auch insoweit anzupassen. So ist es erforderlich, die schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang werden auch die bislang differenzierten und teilweise als unausgewogen empfundenen Regelungen zur Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden überarbeitet und wird zur Erleichterung der Erfüllung der statistischen Aufgaben der Universitäten im Gegenzug eine verbindliche Registrierung von Doktorandinnen und Doktoranden eingeführt. Eine weitere nach den Vorgaben des Hochschulstatistikgesetzes erforderliche Änderung ist die gesonderte Ausweisung des Hochschulstandorts Germersheim der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Das Hochschulstatistikgesetz verlangt an mehreren Stellen auch die Erfassung von Erhebungsmerkmalen, die auf den Verlauf der wissenschaftlichen Qualifikation abzielen. Damit sind unter anderem auch Tenure-Track-Modelle angesprochen. Diese sollen daher im Hochschulgesetz und im Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer verankert werden, um den Hochschulen insoweit eindeutige Zuordnungen zu ermöglichen.

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Hochschulen hängt u. a. von guten Karriereperspektiven und einer hohen Attraktivität für den wissenschaftlichen Nachwuchs ab. Es ist ein gemeinsames Ziel von Hochschulen und Landesregierung, wissenschaftliche Karrierewege in Rheinland-Pfalz verlässlicher und planbarer zu gestalten. Dazu leisten Tenure-Track-Modelle einen wichtigen Beitrag. Bereits bei der Berufung auf eine Juniorprofes-

sur oder auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit Tenure Track werden klare und transparente Kriterien definiert, die die oder der zu Berufende in einer bestimmten Zeit zu erfüllen hat. Im Falle der Bewährung, die von der Hochschule durch ein qualitätsgesichertes Evaluierungsverfahren festgestellt wird, erfolgt ohne erneute Ausschreibung die Übertragung einer dauerhaften Professur.

Nachdem die Landesregierung sich bereits im Februar 2015 mit den Universitäten auf eine deutliche Erhöhung des Anteils der Juniorprofessuren mit Tenure Track verständigt hatte, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 16. Juni 2016 die Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verabschiedet. In einem wettbewerblichen Verfahren werden bundesweit rund 1 000 neue Tenure-Track-Professuren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung daher auch das Ziel, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von Tenure-Track-Professuren an rheinland-pfälzischen Hochschulen deutlich zu erweitern. Die Hochschulen erhalten damit sowohl in Bezug auf ihre Anträge im Rahmen des neuen Bund-Länder-Programms wie auch darüber hinaus noch bessere Rahmenbedingungen, um die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern. Zugleich wird die Bedeutung der Qualitätssicherung bei Berufungen und insbesondere bei Tenure-Track-Verfahren unterstrichen, indem die Hochschulen zur Erarbeitung eines entsprechenden, mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmenden Qualitätssicherungskonzepts verpflichtet werden, das sie in einer Satzung niederlegen müssen.

Darüber hinaus werden weitere Flexibilisierungen vorgenommen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen weiter zu erhöhen. So werden beispielsweise die gesetzlichen Möglichkeiten zur Abwehr von Außenrufen von Professorinnen und Professoren erweitert und neue Möglichkeiten zum Verzicht auf eine externe Ausschreibung im Falle der Berufung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur geschaffen.

Schließlich hat die Fachhochschule Bingen zwischenzeitlich – wie die anderen Fachhochschulen des Landes auch – von der im Jahre 2010 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ihre Bezeichnung in der Grundordnung zu ändern. Diese neue Bezeichnung wird im Hochschulgesetz nachgeführt.

Dem Land entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten; das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Rechtsvorschrift wirkt sich auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern gleichermaßen aus. Insbesondere die vorgesehene Tenure-Track-Modelle bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissen-

schaftlern in derselben Weise eine bessere Planbarkeit ihrer Karriere und ermöglichen ihnen so gleichzeitig auch eine verbesserte Lebens- und Familienplanung. Dadurch wird zudem der Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie dem Demografischen Wandel Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HStatG ist künftig auch die Bezeichnung des jeweiligen Standorts einer Hochschule als Erhebungsmerkmal zu erfassen, sofern an ihm regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden. Dies ist am Standort Germersheim der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch schon bislang der Fall gewesen, weshalb dieser nunmehr auch gesondert ausgewiesen wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 5 HStatG muss ab dem Berichtsjahr 2017 eine Vielzahl zusätzlicher Merkmale für Promovierende an Hochschulen und Hochschulkliniken erhoben werden. Ziel ist der Aufbau einer differenzierten Promovierendenstatistik in Übereinstimmung mit der EU-Berichtspflicht, die empirisch valide Informationen über die Promotionsphase und den Promotionsabschluss enthalten sowie zur Sicherung der Promotionsqualität und zur Vermeidung überlanger Promotionsdauern beitragen soll.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HStatG gelten Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in dieser Einrichtung erhalten haben, als Promovierende. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 1 Satz 1 als unverzichtbare Mindestvoraussetzung für die Annahme von Personen als Doktorandin oder Doktorand die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person bestimmt. Es erscheint darüber hinaus sinnvoll, für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand auch bereits die wesentlichen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen. Da die Promotionsordnungen jedoch in der Praxis ganz unterschiedlich strukturiert sind und teilweise faktisch erst mit der Einreichung der Promotion die Zulassung beantragt wird, wird insoweit auf weitere gesetzliche Vorgaben verzichtet. In Satz 1 Halbsatz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren vorwegnimmt.

Ferner wird die bisherige Formulierung „Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen“ geändert in „Personen, die eine Promotion anstreben“. Damit soll der Fokus, der bislang allein auf der Anfertigung der Doktorarbeit lag, der Praxis an den Universitäten entsprechend stärker auf die gesamte Promotion gelenkt werden.

In Satz 2 wird geregelt, dass die Universitäten die schriftliche Bestätigung über die Annahme einer Person als Doktorandin oder Doktorand im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 HStatG

unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen haben. Satz 3 bestimmt parallel zu § 5 Abs. 1 Satz 2 HStatG, dass der Zeitpunkt der Bestätigung als Promotionsbeginn gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Umsetzung des § 5 HStatG ist eine vollständige Erfassung der an den rheinland-pfälzischen Universitäten sowie der Universitätsmedizin Mainz Promovierenden sicherzustellen. Außerdem führte die bisher mit Blick auf die Einschreibung vorgesehene Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen von Doktorandinnen und Doktoranden teilweise zu nicht sachgerechten Ungleichbehandlungen und erscheint zudem nicht mehr zeitgemäß. Nach der bisherigen Regelung kann eine Einschreibung beispielsweise erfolgen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand als nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität beschäftigt ist, nicht hingegen aber bei einer Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter. Auch ist beispielsweise drittmittelbeschäftigten Promovierenden mit einem Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 50 v. H. einer Vollzeitstelle kaum vermittelbar, weshalb ihnen die Einschreibung und damit die regulär mit dem Studierendenstatus verbundenen Rechte und Vergünstigungen verwehrt bleiben.

Allerdings sollen auch nicht alle Doktorandinnen und Doktoranden zwingend eingeschrieben werden, da die Einschreibung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG immer mit einer Mitgliedschaft in der Universität einhergeht und neben bestimmten Rechten und Vorteilen (z. B. Semesterticket, Nutzung der universitären Einrichtungen) auch Pflichten mit sich bringt, wie zum Beispiel die Entrichtung von Sozialbeiträgen. In bestimmten Fallkonstellationen, speziell bei Doktorandinnen und Doktoranden, die außerhalb der Universität einer Berufstätigkeit nachgehen, ist eine Einschreibung somit häufig unerwünscht.

Deshalb wurde als milderer Mittel bestimmt, dass künftig alle Personen, die eine schriftliche Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 erhalten haben und somit offiziell als Doktorandin oder Doktorand an einer zur Promotion berechtigten Einrichtung angenommen sind, verpflichtet sind, sich von der Universität registrieren zu lassen (Absatz 2 Satz 1). Die förmliche Registrierung wurde gewählt, um eine zentrale Verarbeitung der nach § 67 Abs. 6 (siehe Nummer 6 Buchst. d) erhobenen Daten durch die Universität zu ermöglichen. Mit dem Begriff wird an § 5 Abs. 2 Nr. 11 HStatG angeknüpft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus den vorgenannten Gründen ist die Einschreibung künftig für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden auf deren Antrag unabhängig von der Registrierung als Option, nicht aber als Verpflichtung vorgesehen (Absatz 2 Satz 2).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den Buchstaben a und b.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in Buchstabe d wird Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich zu der Einschreibung an einer Universität die Einschreibung an der beteiligten Fachhochschule ermöglicht, um ihnen dort den Zugang zur Bibliothek, zu Laboren etc. zu erleichtern. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 67 Abs. 3 a Satz 1 bis 3 wird klargestellt, dass die Einschreibeordnungen der beteiligten Hochschulen so aufeinander abzustimmen sind, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder der Universität und der Fachhochschule sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, jedoch Studien- und Sozialbeiträge nur einmal anfallen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchst. d. Damit wird den im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens zusätzlich an einer Fachhochschule eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden die Vertretung auch in den Gremien der Fachhochschule ermöglicht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die in § 50 Abs. 1 Satz 4 verankerte Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Vorschlag des Fachbereichsrats von der Ausschreibung einer Professur abzusehen, in Abweichung von § 11 Abs. 1 LBG und § 7 LGG aus § 107 LBG und § 2 Abs. 2 LGG ergibt.

Die Änderung in Doppelbuchstabe aa ermöglicht zusätzlich zu der bereits bisher nach Nummer 1 bestehenden Möglichkeit eines Ausschreibungsverzichts bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis künftig auch einen Ausschreibungsverzicht bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W 3 in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Hochschulen erhalten damit in Verbindung mit der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung (Einfügung des neuen Absatzes 4) zugleich erweiterte Möglichkeiten zur Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren und können künftig der auf eine zeitlich befristete W 2-Professur zu berufenden Professorin oder dem zu berufenden Professor bereits zum Zeitpunkt der Berufung auch eine unter dem Vorbehalt der Bewährung stehende Zusage zur späteren Übertragung einer dauerhaften Professur der höheren Besoldungsgruppe W 3 geben, weil dann im zweiten Schritt, also bei der dauerhaften Übertragung einer Professur, gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 auf die Ausschreibung verzichtet werden kann.

Die Änderung trägt zu attraktiven Karriereperspektiven und – in Verbindung mit der Änderung in Buchstabe c (Einfügung des neuen Absatzes 4) – zu einer besseren Planbarkeit wissenschaftlicher Karrierewege an rheinland-pfälzischen Hochschulen bei und erhöht so weiter die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Rheinland-Pfalz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die rheinland-pfälzischen Hochschulen erhalten mit der Einfügung der neuen Nummer 4 die Möglichkeit, W 2-Professorinnen und W 2-Professoren, die ihre außergewöhnliche Leistungsfähigkeit an einer Hochschule bewiesen haben, ohne Stellenausschreibung auf eine W 3-Stelle (Wechsel des Amtes) zu berufen und sie damit am Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz zu halten. Dies gilt – im Gegensatz zu der Variante in Nummer 1, die W 2-Professorinnen und W 2-Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis betrifft – ausschließlich für W 2-Professorinnen und W 2-Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und unterliegt daher auch höheren Anforderungen. Anlass für eine solche Berufung auf eine höherwertige Professur ohne formales Ausschreibungsverfahren kann beispielsweise der Ruf einer anderen Hochschule auf eine entsprechende, höherwertige Stelle sein. Diese Möglichkeit sollte begründeten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Dies wird durch die Bindung an die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums unterstrichen.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 5 erhalten rheinland-pfälzische Hochschulen die Möglichkeit, besonders qualifizierte Nachwuchskräfte, die ihre Leistungsfähigkeit durch die erfolgreiche Leitung von Nachwuchsgruppen (durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft geförderte Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen, durch den Europäischen Forschungsrat geförderte ERC-Starting Grants o. Ä.) unter Beweis gestellt, selbstständig geforscht sowie eigenständig Promotionen betreut und begutachtet haben, ohne externe Stellenausschreibung auf eine zeitlich befristete W 2- oder W 3-Professur zu berufen. Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter haben bereits ein anspruchsvolles, qualitätsgesichertes Auswahl- und Begutachtungsverfahren durchlaufen und wurden durch externe Organisationen wie beispielsweise die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ausgewählt. Eine erfolgreiche Evaluation auf der Basis eines mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmenden Qualitätssicherungskonzepts gemäß § 50 Abs. 3 (siehe Buchstabe c) ist Voraussetzung für die Berufung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchst. bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Verzicht auf eine Ausschreibung wird im Falle von Stiftungsprofessuren zukünftig an die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums geknüpft. Damit werden die Möglichkeiten der Hochschulen zum flexiblen und sachgerechten Umgang mit der Berufung von Stiftungsprofessorinnen und

Stiftungsprofessoren nicht eingeschränkt und zugleich unterstrichen, dass der Verzicht auf die Ausschreibung jeweils im Einzelfall von der Hochschule begründet und vom Wissenschaftsministerium geprüft wird.

Zu Buchstabe b

Es wird eine Anpassung der Absatznummerierung vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Hochschulen, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen, setzen wissenschaftsgeleitete, qualitätsgesicherte Verfahren voraus. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 werden die Hochschulen verpflichtet, ein satzungsförmig niedergelegtes Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln, im Senat zu beschließen und mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmen. Durch die Beschlussfassung im Senat wird die Beteiligung aller Statusgruppen ebenso sichergestellt wie die Mitwirkungsmöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Das Qualitätssicherungskonzept kann für verschieden geartete Fälle unterschiedliche Verfahren vorsehen. So sollte beispielsweise im Falle von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Option das Verfahren zur Zwischen-evaluation bzw. Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sich von der abschließenden Tenure-Evaluation unterscheiden, in der vor Ablauf von sechs Jahren auf Grundlage von bei der Berufung festgelegten, klar definierten Kriterien die Bewährung geprüft und über die Übertragung einer dauerhaften Professur an derselben Hochschule entschieden wird.

Ein Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 sollte insbesondere auch eine Evaluierung der Leistungen im Bereich Lehre einbeziehen, da die besondere Leistungsfähigkeit im Bereich der Forschung bereits in von externen Organisationen wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführten, anspruchsvollen Begutachtungsverfahren nachgewiesen wurde.

Es ist ein gemeinsames Ziel von Hochschulen und Landesregierung, verlässliche und planbare Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu schaffen und dadurch die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Hochschul- und Wissenschaftssystems weiter zu erhöhen. Ein Teil der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll künftig bereits zum Zeitpunkt der Berufung auf die zeitlich befristete W 1-Professur unter dem Vorbehalt der Bewährung die Zusage der Übertragung einer dauerhaften W 2- oder W 3-Professur erhalten.

Anknüpfend an die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 werden daher im neuen Absatz 4 Anforderungen an Tenure-Track-Professuren und das damit verbundene Berufungsverfahren formuliert. Auf der Grundlage dieses Gesetzes kommen konkret vier Fälle in Betracht: Tenure-Track-Professuren können zum einen als Juniorprofessur ausgeschrieben werden, und zwar mit der Zusage der Berufung entweder auf eine W 2-Professur oder auf eine W 3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für den Fall

der Bewährung. Zum anderen können Tenure-Track-Professuren als W 2-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis mit der Zusage der Berufung entweder auf dieselbe, also eine W 2-Professur, oder auf eine höherwertige W 3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für den Fall der Bewährung ausgeschrieben werden. Für diese Fälle sind jeweils Regelungen in dem Qualitätssicherungskonzept der Hochschule gemäß § 50 Abs. 3 zu treffen. Ein anspruchsvolles Evaluierungsverfahren für Tenure-Evaluationen, das auf der Grundlage universitätsweiter Standards fachspezifisch ausgestaltet werden kann, soll Teil dieses Qualitätssicherungskonzepts sein. Für den Fall der Bewährung und der Erfüllung der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die dauerhafte Übertragung einer Professur jeweils ohne eine erneute Ausschreibung, und zwar gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 3.

Das Qualitätssicherungskonzept soll insoweit die verpflichtende Einbeziehung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorsehen. Es kann zudem die Einrichtung eines universitätsweiten Gremiums beinhalten, das die entsprechenden Evaluierungs- und Berufungsverfahren begleitet. In seinen am 11. Juli 2014 in Dresden beschlossenen Empfehlungen zu Karrierewegen und -zielen an Universitäten empfiehlt der Wissenschaftsrat „den Universitäten die Einrichtung eines ständigen, universitätsweiten Tenure Committee, um unabhängig von den Einzelfällen einen einrichtungsweiten Standard und Bewertungsmaßstab sicherzustellen“ (s. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierewegen und -zielen an Universitäten, Drs. 4009-14 vom 11. Juli 2014, S. 69 f.). Das Tenure Committee solle allgemeine Standards für Tenure-Verfahren festlegen, die auch für zusätzlich einzurichtende fächer-spezifische Kommissionen gelten sollten.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den Buchstaben b und c.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden die Möglichkeiten der Hochschulen erweitert, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der eigenen Hochschule ohne Ausschreibung auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen. Um die hohen Anforderungen, die im Falle der Berufung von Mitgliedern der eigenen Hochschule (sog. Hausberufungen) schon bisher gelten, auf alle zukünftig möglichen Fälle anzuwenden, wird die Formulierung entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung wird ausdrücklich geregelt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure Track die in § 50 Abs. 5 Satz 3 genannten Voraussetzungen für eine Hausberufung, also den Wechsel der Hochschule nach der Promotion oder die mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule, bereits zum Zeitpunkt der Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor und nicht erst bei der anschließenden dauerhaften Übertragung einer Professur erfüllen müssen. Damit wird ausgeschlossen, dass die betreffenden Personen erst die Zeit

der Juniorprofessur nutzen, um – beispielsweise im Rahmen einer Beurlaubung – die Voraussetzungen für eine Hausberufung zu erfüllen.

Da die Hausberufungsgrundsätze nach § 50 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 HochSchG allgemein bei der Berufung auf eine Professur zu beachten sind, gelten sie auch für Professuren mit Tenure Track bereits bei der Berufung auf die Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und nicht erst bei der dauerhaften Übertragung einer Professur nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HochSchG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den Buchstaben b bis d.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Buchstaben b bis e.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den Buchstaben b bis f.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Buchstaben b bis g.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Verfahren zur Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Rahmen der Zwischenevaluation ebenfalls in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 50 Abs. 3 zu regeln ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit der Ausdehnung der Überschrift auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass die Bestimmung die Verarbeitung personenbezogener Daten künftig auch unabhängig von der Einschreibung regelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 2 Buchst. b und d.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Verwendung des Begriffes „verarbeiten“ (vgl. § 3 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes – LDSG – vom 5. Juli 1994 – GVBl. S. 293 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 – GVBl. S. 427 – BS 204-1), wird klargestellt, dass die genannten Daten nicht lediglich erhoben, sondern auch anderweitig verarbeitet, zum Beispiel gespeichert werden können. Dies ist beispielsweise Voraussetzung für die in § 67 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 angesprochene Übermittlung der Daten.

Zu Buchstabe c

Der hier gestrichene Satz wird sinngemäß in Absatz 7 übernommen.

Zu Buchstabe d

Vor dem Hintergrund des neuen Hochschulstatistikgesetzes wird mit der Anfügung des Absatzes 6 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz geschaffen. Die Datenerhebung kann neben den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, also insbesondere den Studierenden und dem Hochschulpersonal, auch bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 sowie bei Habilitierten und Exmatrikulierten und schließlich bei den Mitgliedern der Hochschulräte erfolgen. Damit sind alle nach dem Hochschulstatistikgesetz relevanten Personen umfasst. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von Absatz 3 Satz 3 und 4 wird bestimmt, dass die betreffenden Personen zur Angabe der Daten verpflichtet und über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären sind.

Absatz 7 übernimmt sinngemäß den bisherigen § 67 Abs. 5 Satz 4. Damit wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes für den gesamten § 67 gelten, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Ausdehnung der Überschrift auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass die Bestimmung sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird zur Umsetzung des Hochschulstatistikgesetzes die entsprechende Geltung des § 34 Abs. 1 und des § 67 Abs. 6 und 7 für Hochschulen in freier Trägerschaft angeordnet. Insoweit erfolgt für die Hochschulen in freier Trägerschaft eine Angleichung der Rechtslage an die entsprechenden Änderungen für die staatlichen Hochschulen. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 6 Buchst. d wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 8

Die inzwischen gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Fachhochschule Bingen in „Technische Hochschule Bingen“ wird im Hochschulgesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 6 Buchst. a und Nummer 7 Buchst. a.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es wird sinngemäß auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a bis c verwiesen.

Zu Nummer 2

Es wird sinngemäß auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen.

Zu den Nummern 3 und 4

Es wird sinngemäß auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 und 5 verwiesen.

Zu Nummer 5

Es wird sinngemäß auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a, b und d verwiesen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 5 Buchst. a.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Vor dem Hintergrund des Hochschulstatistikgesetzes wird mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 eine ausdrückliche

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Hochschulstatistik geschaffen. Insoweit erfolgt für die drei verwaltungsinternen Hochschulen des Landes (Hochschule für öffentliche Verwaltung, Hochschule der Polizei und Hochschule für Finanzen) eine Angleichung an die entsprechende Rechtsänderung im Hochschulgesetz (siehe Artikel 1 Nr. 6 Buchst. d).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1.

Zu Artikel 4

Es wird eine Übergangsbestimmung für diejenigen Personen getroffen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Doktorandin oder Doktorand einer Universität sind und sich somit bereits in einem Promotionsverfahren befinden. Sie erhalten – abweichend von § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchst. a und § 25 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 Buchst. a – einmalig eine schriftliche Bestätigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 HStatG, in der Monat und Jahr des Promotionsbeginns anzugeben sind, spätestens bis zum 31. Oktober 2017.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.